_

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht

Sachgebiet Arbeitslosenversicherung

Abteilung 11
Kategorie Urteil
Bemerkung -

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 08.03.1994

2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 23.10.1997

3. Instanz

Datum 21.10.1999

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Oktober 1997, soweit es die Anfechtungs- und die Fortsetzungsfeststellungsklage bezüglich des Bescheids vom 2. Mai 1991 abgewiesen hat, das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 8. März 1994 und der Bescheid vom 2. Mai 1991 aufgehoben. Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

GrÃ1/4nde:

Т

Am 18. März 1990 reiste der ursprÃ⅓nglich aus der Republik SÃ⅓dafrika stammende Kläger aus Tansania nach Deutschland ein. Die Beklagte bewilligte ihm mit Bescheid vom 20. März 1990 die Förderung der Teilnahme an einem Deutschsprachkurs sowie an einer bis zum 28. Februar 1994 dauernden Ausbildung zum Industrieelektroniker bei der Handwerkskammer Aachen durch die Zahlung eines monatlichen Stipendiums in Höhe von 800,- DM und durch die Ã□bernahme der mit der Ausbildung zusammenhängenden Kosten sowie der Beiträge fÃ⅓r die Kranken- und Unfallversicherung. Von dem Stipendium in Höhe von 800,- DM

wurde wegen einer Eigenbeteiligung fÃ $\frac{1}{4}$ r Miete und monatliche FahrkostenzuschÃ $\frac{1}{4}$ sse in Höhe von 20 % des Gesamtstipendiums ein Teilbetrag von 160,- DM einbehalten und direkt an den Vermieter Ã $\frac{1}{4}$ berwiesen, so daÃ \boxed dem KlÃ=ger ein Betrag von 640,- DM monatlich verblieb. Nebenbestimmungen, denen zufolge unter bestimmten Voraussetzungen die FÃ=grderung vorzeitig zu beenden sei und erhaltene Zahlungen zu erstatten seien, enthÃ=lt der Bewilligungsbescheid nicht; er weist lediglich darauf hin, daÃ=zeitliche und inhaltliche Ã=nderungen in der Ausbildung und im Programmablauf vorbehalten seien. Die FÃ=grderung erfolgte im Rahmen des "Sonderprogramms sÃ=4dliches Afrika V", das mit Mitteln des Bundesministeriums fÃ=4r wirtschaftliche Zusammenarbeit durch die Otto-Benecke-Stiftung und die Zentralstelle fÃ=4r Arbeitsvermittlung als programmfÃ=4hrende Stellen in Deutschland ausgefÃ=4hrt wurde.

Nachdem bei dem Kläger eine HIV-Infektion festgestellt worden war, stellte die Beklagte die Förderung ein (Bescheid vom 2. Juli 1990; Widerspruchsbescheid vom 24. Oktober 1990), zahlte das Stipendium jedoch ab August 1990 zunächst weiter. Der Kläger hat, der Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheides folgend, beim Verwaltungsgericht (VG) Klage erhoben, gleichzeitig diesen Rechtsweg aber in Frage gestellt. Das VG hat den Verwaltungsrechtsweg fýr nicht gegeben erachtet und den Rechtsstreit an das Sozialgericht (SG) verwiesen (Beschluss vom 25. Januar 1991). Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Klägers blieb erfolglos (Beschluss des Oberverwaltungsgerichts fþr das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 1991).

Während dieser Vorgänge teilte die Handwerkskammer Aachen der Beklagten mit, daÃ \Box sie eine weitere Ausbildung des Klägers in ihren Ausbildungsstätten ablehne (Schreiben vom 27. März 1991). Mit dem allein noch angefochtenen Bescheid vom 2. Mai 1991 hat die Beklagte wegen der zwischenzeitlich eingetretenen Fehlzeiten den Kläger mit sofortiger Wirkung aus der Förderung ausgeschlossen, weil das Ziel derselben in dem fýr das Programm vorgesehenen finanziellen und zeitlichen Rahmen nicht mehr erreicht werden könne. Das aus technischen Grþnden bereits ausgezahlte Mai-Stipendium sei überzahlt und sei nach Abzug von 5/30 = 133,- DM, die dem Kläger für für f<math>ür f<math>T age zur Reisevorbereitung oder sonstigen Abwicklung verbleiben sollten, zurT ckzuzahlen. Die zuvor erteilten Bescheide hat die Beklagte 1993 aufgehoben.

Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 8. MĤrz 1994): Die Klage sei als Anfechtungsklage, im ýbrigen als Fortsetzungsfeststellungsklage zulĤssig; der Bescheid vom 2. Mai 1991 sei gemäÃ § 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des Verfahrens geworden, ohne daÃ ein Widerspruchsverfahren erforderlich gewesen sei. Grundlage der aufhebenden Entscheidung könne allein § 48 Sozialgesetzbuch â Verwaltungsverfahren â (SGB X) sein. Die wesentliche Ã nderung sei darin zu sehen, daÃ die Handwerkskammer die weitere Ausbildung des Klägers wegen seiner erheblichen Ausfallzeiten abgelehnt habe. Damit sei eine ordnungsgemäÃ Durchführung der Förderung nicht mehr gewährleistet gewesen.

Der KlĤger hat im Berufungsverfahren vorgetragen, Grund für die Fehlzeiten

seien seine Erkrankungen gewesen. Aufgrund seiner Vorkenntnisse sei er trotz der Fehlzeiten in der Lage gewesen, der Fortbildung zu folgen.

Der KlĤger hat beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Aachen vom 8. März 1994 den Bescheid der Beklagten vom 2. Mai 1991 aufzuheben,

hilfsweise,

festzustellen, daà der Bescheid der Beklagten vom 2. Mai 1991 rechtswidrig war,

ferner,

die Beklagte zu verpflichten, ihm eine angemessene vergleichbare Ausbildung zu den Bedingungen des Bewilligungsbescheides vom 20. MĤrz 1990 zu finanzieren,

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, die mit Bescheid vom 20. M \tilde{A} ¤rz 1990 bewilligten Leistungen f \tilde{A} 1 4r die Zeit bis zum 28. Februar 1994 unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen zu erbringen.

(Urteil vom 23. Oktober 1997). Es hat zur Begründung ausgeführt, die Klage sei unzulÄxssig, soweit der KlÄxger die Aufhebung des Bescheides vom 2. Mai 1991 begehre. Für eine isolierte Anfechtungsklage fehle nach AbschluÃ∏ der Bildungsma̸nahme das Rechtsschutzbedürfnis. Die zulässige Fortsetzungsfeststellungsklage sei unbegründet. Die Voraussetzungen für die Aufhebung der bewilligten Bildungsma̸nahme und des Stipendiums hätten nach § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X vorgelegen. Es sei aufgrund der zahlreichen und umfangreichen Fehlzeiten des Klägers erwiesen, daÃ∏ dieser das MaÃ∏nahmeziel, nämlich einen umfassenden AbschluÃ∏ als Industrieelektroniker, nicht werde erreichen können. Im übrigen sei die Beklagte auch schon deshalb gehalten gewesen, die Bildungsma̸nahme abzubrechen, weil die Handwerkskammer Aachen die weitere Ausbildung wegen der hohen Fehlzeiten abgelehnt habe. Dabei sei letztlich unerheblich, ob und inwieweit es sich um entschuldigte oder unentschuldigte Fehlzeiten gehandelt habe. Etwaige Vorkenntnisse Äxnderten nichts daran, da̸ wegen der Fehlzeiten und der Weigerung der Handwerkskammer die ordnungsgemĤÃ∏e Fortführung der BildungsmaÃ∏nahme nicht mehr gewĤhrleistet gewesen sei. Es sei deshalb nicht erforderlich, den BeweisantrĤgen des KlĤgers nachzugehen. Soweit der KlĤger begehre, die Beklagte zu verpflichten, ihm eine angemessene vergleichbare Ausbildung zu finanzieren, sei die Klage unzulÄxssig. Ein hinreichend konkreter Antrag an die Beklagte sei nicht ersichtlich und die Beklagte habe hierzu keinen Bescheid erteilt. Soweit der KlĤger hilfsweise die Verurteilung der Beklagten begehre, die mit Bescheid bewilligte Leistung bis zum Ende der BildungsmaÄ∏nahme zu gewĤhren, kĶnne die FĶrderung nicht beansprucht werden, weil die Leistungen an die Teilnahme

geknüpft gewesen seien. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Auf die vom Kläger erhobene Beschwerde hat das Bundessozialgericht (BSG) die Revision gegen das Urteil des LSG zugelassen, soweit der Kläger die Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 2. Mai 1991 begehrt. Im þbrigen hat es die Beschwerde als unzulässig verworfen.

Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung formellen und materiellen Rechts. Die Revision sei ausdrücklich bezüglich des gesamten ersten Hauptantrages, mit welchem die Aufhebung des Bescheides vom 2. Mai 1991 begehrt werde, zugelassen worden. Insoweit sei die Aufhebung nicht nur hinsichtlich der Entscheidung über die Erstattung zu Unrecht gewährter Leistungen begehrt worden, sondern auch hinsichtlich der rechtswidrigen Aufhebung der weiteren FA¶rderung. Das LSG habe hinsichtlich der im Bescheid vom 2. Mai 1991 enthaltenen Verpflichtung zur anteiligen Rückzahlung des Stipendiums für den Monat Mai in Höhe von 133,- DM eine Abweisung des Anfechtungsantrages wegen Erledigung als unzulÄxssig nicht vornehmen dürfen. Hierin liege der Verfahrensmangel der UnzulÄxssigkeit einer Entscheidung durch Prozeà urteil. Zugleich liege in dem Vorgehen des LSG ein Verstoà gegen die Bindung an den Inhalt der gestellten AntrĤge. Das LSG habe die von der Beklagten vorgenommene Rückforderung nicht abgehandelt. Ferner habe das LSG den Amtsermittlungsgrundsatz verletzt, denn es sei den vom KlĤger gestellten Beweisanträgen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Er â∏ der Kläger â∏∏ wende sich insoweit dagegen, daÃ∏ eine Ã∏nderung der Sachlage iS des <u>§ 48 Abs 1 SGB X</u> eingetreten sei. Wenn sich die in den BeweisantrĤgen aufgestellten Behauptungen als wahr erwiesen, so habe damit â∏ auch auf der Grundlage der Rechtsansicht des LSG â∏ die angebliche Ã∏nderung der Sachlage überhaupt nicht vorgelegen. In der Ablehnung der Beweisanträge mittels des "prozessualen Tricks" der hypothetischen Wahrunterstellung liege zudem eine GehĶrsverletzung. Hinsichtlich der Beurteilung der Sach- und Rechtslage habe das LSG den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung zugrunde legen mýssen. Ein Prognoseermessen könne der Beklagten bei der Beendigung zugesagter Leistungen nicht zugebilligt werden. Schlie̸lich widerspreche es dem Grundsatz von Treu und Glauben, wenn eine Ķffentliche Gewalt innehabende Behörde MaÃ∏nahmen ergreife, die in der Form des Mobbing einen Gewaltunterworfenen dazu bringen sollten, (scheinbar) selbst die Ursachen dafļr zu setzen, einen als rechtswidrig erkannten Bescheid durch einen neuen Bescheid haltbar zu machen.

Der KlĤger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Oktober 1997 und das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 8. März 1994 sowie den Bescheid der Beklagten vom 2. Mai 1991 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÄ1/4ckzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Revision sei nur hinsichtlich der im Bescheid vom 2. Mai 1991 enthaltenen Entscheidung ýber die Erstattung zu Unrecht gewĤhrter Leistungen zugelassen worden. In diesem Fall sei der Bewilligungsbescheid unanfechtbar aufgehoben worden und die vom Aufhebungszeitpunkt ab zu Unrecht gewĤhrte Leistung gemĤÄ Â 50 Abs 1 SGB X in zumindest analoger Anwendung zu erstatten. Auf die im Rahmen der Verfahrensrügen zu den Aufhebungsvoraussetzungen vorgetragenen Umstände komme es daher nicht an. Erstrecke sich die Zulassung auch auf die Aufhebungsentscheidung, so sei die Klage jedenfalls unbegründet.

Ш

Die Revision des Klägers ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig.

- 1. Der vom Klä¤ger im Revisionsverfahren ausschlieällich gestellte Anfechtungsantrag entspricht der Teilzulassung der Revision durch den Senat. Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 2. Mai 1991. Mit der hiergegen gerichteten Anfechtungsklage begehrt der Klä¤ger dessen Aufhebung. Die Beklagte hatte dem Klä¤ger mit Bescheid vom 20. Mä¤rz 1990 ua ein Stipendium von 800,- DM monatlich fä¼r die Zeit vom 18. Mä¤rz 1990 bis zum 28. Februar 1994 bewilligt. In den Bestand dieses Verwaltungsaktes greift der angefochtene Bescheid ein, indem er die Bewilligung aufhebt und darä¼ber hinaus die Rä¾ckforderung von Leistungen enthä¤lt. Wie schon die Rä¾ckforderung deutlich macht, hat sich infolge des zwischenzeitlichen Endes der vorgesehenen Ausbildungszeit der angefochtene Bescheid nicht erledigt. Es ist deshalb entgegen der Auffassung des LSG in der Sache darä¼ber zu entscheiden, ob die Beklagte durch den angefochtenen Bescheid den Klä¤ger von der weiteren Fä¶rderung rechtmä¤ä∏ig ausgeschlossen und Teile des Stipendiums fä¼r Mai 1991 rechtmä¤ä∏ig zurä¾ckgefordert hat.
- 2. Als Rechtsgrundlage fÃ $\frac{1}{4}$ r eine Aufhebung der ursprÃ $\frac{1}{4}$ nglichen Bewilligung kommt, da eine spezialgesetzliche Grundlage nicht eingreift, $\frac{2}{4}$ 48 Abs 1 SGB X in Betracht.

Die Anwendbarkeit dieser Norm wird durch die Regelung des § 1 Abs 1 Satz 1 SGB X nicht ausgeschlossen. Nach § 1 Abs 1 Satz 1 SGB X gelten die Vorschriften des Ersten Kapitels, mithin auch § 48 SGB X, fþr die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden, die nach dem SGB ausgeþbt wird. Die Beklagte kann ihre Zuständigkeit auf die Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchfþhrung des Gesetzes þber Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Fach- und Führungskräfte aus Entwicklungsländern) vom 11. Mai 1967 â□ 22. Durchfþhrungs-VO â□ (BGBI I 531) stþtzen. Denn in § 1 Abs 1 Nr 1 und 3 der 22. Durchführungs-VO ist bestimmt, daÃ□ die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an der beruflichen Aus- und Fortbildung von Fach- und Führungskräften aus Entwicklungsländern auf Anforderung des Trägers eines Aus- und Fortbildungsprogramms bei der Auswahl der Teilnehmer an Aus- und

Fortbildungsprogrammen sowie bei der Erbringung von zur Aus- und Fortbildung erforderlichen Geldleistungen mitwirkt. Diese Zuständigkeitszuweisung ist auch für den AusschluÃ \Box von Teilnehmern und für die Rückgewähr von erbrachten Leistungen maÃ \Box gebend, denn beides ist Kehrseite der Leistungserbringung und muÃ \Box rechtlich wie diese beurteilt werden (vgl <u>BSGE 54, 286</u>, 288 = SozR 3870 § 8 Nr 1; BSG SozR 1200 § 31 Nr 1).

Zwar ist die Verordnung nicht ausdrücklich als besonderer Teil des SGB in der Aufstellung des Art 2 ŧ 1 SGB I enthalten, jedoch galt das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) bis zum Inkrafttreten des Art 3 des Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung vom 24. März 1997 (BGBI I 594) als besonderer Teil des SGB (Art 2 ŧ 1 Nr 2 SGB I). Hiervon wird auch die hier fragliche Aufhebungsund Rþckforderungsproblematik erfaÃ∏t, denn in den Ã∏berleitungsregelungen zum Inkrafttreten des AFG wurde ausdrþcklich bestimmt, daÃ∏ bis zur Aufhebung durch eine Rechtsverordnung nach § 3 Abs 5 AFG ua die 22. Durchführungs-VO in Kraft bleibt (§ 242 Abs 3 AFG). Die Zuweisung der fraglichen Verwaltungsaufgabe an die Bundesanstalt fþr Arbeit (BA) durch Rechtsverordnung genügt deshalb, um sie als öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der BA nach dem SGB anzuerkennen. Denn das BSG hat bereits in anderem Zusammenhang zur Auslegung des § 1 Abs 1 Satz 1 SGB X entschieden, daÃ∏ die "mittelbare Anerkennung" als Verwaltungsaufgabe der BA nach dem SGB ausreicht (BSGE 74, 225, 227 = SozR 3-8825 § 2 Nr 2).

Nicht erforderlich ist demgegenüber, daà es sich auch inhaltlich um eine Aufgabenstellung handelt, die der BA nach Maà gabe der §Â§ 18 ff SGB I, §Â§ 1 â G originÃxr als soziale Aufgabe zugewiesen wÃxre. Denn die Anwendbarkeit des maà gebenden Verwaltungsverfahrensrechts muà sich im Interesse der Rechtsklarheit an formalen Kriterien, dh der Zugehà rigkeit bzw Zuordnung einer Norm zum SGB orientieren. Im übrigen ist in den ErmÃxchtigungsvorschriften zur à bertragung weiterer Aufgaben auf die BA seit jeher der einschrÃxnkende Zusatz enthalten gewesen, daà die Aufgabenübertragung im Zusammenhang mit den übrigen Aufgaben der BA stehen muà (§ 1 Abs 2 AVAVG; § 3 Abs 5 AFG; § 370 Abs 2 SGB III). Ein derartiger Zusammenhang ist hier angesichts der ZustÃxndigkeit der BA für die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung auch tatsÃxchlich gegeben.

3. Nach <u>§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X</u> ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim ErlaÃ□ eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Ã□nderung eintritt. Dem LSG ist darin zuzustimmen, daÃ□ es sich bei der Bewilligung des Stipendiums um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung handelte, denn es wurde durch die Bewilligung des Stipendiums ein auf Dauer (vom 18. März 1990 bis 28. Februar 1994) berechnetes Rechtsverhältnis begründet.

Das LSG hat sich ferner auf den Standpunkt gestellt, eine wesentliche Ã□nderung in den Verhältnissen, die bei ErlaÃ□ des Bewilligungsbescheides vorgelegen hatten, sei dadurch eingetreten, daÃ□ die Handwerkskammer die weitere Ausbildung wegen der erheblichen Ausfallzeiten des Klägers abgelehnt habe. Diese wesentliche

̸nderung habe auch den Abbruch der MaÃ∏nahme gerechtfertigt. Die RechtmäÃ∏igkeit des Abbruchs könne notwendigerweise nur unter dem Gesichtspunkt beurteilt werden, ob die Prognoseentscheidung der Beklagten über den weiteren Fortlauf der Maà nahme im Zeitpunkt ihres Aufhebungsbescheides den Ausschlu̸ aus der MaÃ∏nahme geboten habe. Die vorstehenden Ausführungen des LSG unterliegen durchgreifenden rechtlichen Bedenken, denn sie lassen nicht erkennen, von welchem rechtlichen Ma̸stab das LSG bei der Prüfung einer wesentlichen Ã∏nderung der tatsächlichen Verhältnisse iS des § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X ausgegangen ist. Wesentliche ̸nderung iS des § 48 Abs 1 SGB X ist eine für die Anspruchsvoraussetzungen der bewilligten Leistungen rechtserhebliche ̸nderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse oder â∏ anders ausgedrückt â∏ wesentlich sind alle Ã∏nderungen, die dazu führen, da̸ die Behörde unter den nunmehr objektiv vorliegenden Verhältnissen den Verwaltungsakt nicht h \tilde{A} xtte erlassen d \tilde{A} 4rfen (<u>BSGE 59, 111</u>, 112 = SozR 1300 \hat{A} § 48 Nr 19; BSG SozR 1300 § 48 Nr 22). Die Feststellung einer wesentlichen ̸nderung richtet sich damit nach dem für die Leistung maÃ∏geblichen materiellen Recht (BSG aaO; BSGE 78, 109, 111 = SozR 3-1300 § 48 Nr 48).

Keine materiell-rechtlichen Kriterien fã $\frac{1}{4}$ r die Leistungsgewãxhrung enthãxlt die 22. Durchfã $\frac{1}{4}$ hrungs-VO, denn ihre Regelungen beschrãxnken sich auf Zustãxndigkeitszuweisungen an die BA im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung von Fach- und Fã $\frac{1}{4}$ hrungskrãxften aus Entwicklungslãxndern. Auch ansonsten sind Vorschriften des materiellen Rechts, die Rechtsansprã $\frac{1}{4}$ che des Klãxgers auf Fãxrderung einer Ausbildung begrãxrden kãxnnten, nicht ersichtlich. Den von der Beklagten erst im Revisionsverfahren vorgelegten unverãxfffentlichten "Richtlinien fãxr die Aus- und Fortbildung von Angehãxrigen der Entwicklungslãxnder" des Bundesministeriums fãxr wirtschaftliche Zusammenarbeit kann nach der Ordnung des Grundgesetzes (GG) keine Rechtsnormqualitxr beigemessen werden (vgl BSGE 48, 120, 128 = SozR 4100 Åx 152 Nr 9; BSGE 54, 286, 289 = SozR 3870 Åx 8 Nr 1; SozR 3870 Åx 8 Nr 2; SozR 3-4100 Åx 3 Nr 2; BVerwGE 58, 45, 49).

Dies bedeutet nicht, da̸ ein rechtlicher MaÃ∏stab für die hier zu treffende Feststellung, ob die Voraussetzungen der mit Bescheid vom 20. MĤrz 1990 gewährten Förderung des Klägers infolge einer Ã∏nderung der tatsächlichen VerhĤltnisse weggefallen und die Beklagte die FĶrderung unter den nunmehr objektiv vorliegenden VerhĤltnissen nicht mehr hĤtte bewilligen dürfen, gänzlich fehlt. Denn den rechtlichen MaÃ∏stab für die Vergabe der Haushaltsmittel und die Beurteilung des Anspruchs des KlĤgers bildet bei einer derartigen Lage die erforderliche Gleichbehandlung (Art 3 Abs 1 GG), soweit die Vergabe als solche oder die Richtlinien nicht rechtswidrig sind (BSG SozR 3-4100 § 3 Nr 2; BVerwGE 44, 72, 74 f; vgl BSGE 60, 230, 236 f = SozR 6100 Allg Nr 1; BVerwGE 34, 278, 281; 36, 323, 327; 61, 15, 18). Der KlAxger kann verlangen, bei der Vergabe der fýr Stipendien zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel genauso behandelt zu werden, wie andere Stipendiaten. Da Verwaltungsvorschriften â∏ wie die Richtlinien â∏ die tatsächliche Verwaltungspraxis vorwegnehmen ("antizipierte Verwaltungspraxis"), sind sie als WillenserklĤrung der anordnenden Stelle unter Berücksichtigung der

tatsächlichen Handhabung auszulegen. Wenn der Wortlaut der Richtlinien unklar ist oder die Verwaltungspraxis abweichend vom Wortlaut der Verwaltungsvorschriften gehandhabt wird, kann das tatsächliche Geschehen in der Praxis nicht auÃ∏er Betracht bleiben (BSG SozR 3-4100 § 3 Nr 2). Die durch Vergaberichtlinien geprägte Verwaltungspraxis bietet deshalb den rechtlichen MaÃ∏stab für die Beurteilung der Frage, ob die Beklagte den Kläger von der gewährten Förderung auszuschlieÃ∏en vermag.

Das LSG hat keine Feststellungen zum Inhalt der hier einschlĤgigen Verwaltungsvorschriften und der Verwaltungspraxis der Beklagten getroffen, so daÄ nicht beurteilt werden kann, ob nach diesem MaÄ stab die VerhĤltnisse sich wesentlich geĤndert haben. Denn nur wenn festgestellt worden wĤre, ob und unter welchen nĤheren Voraussetzungen Fehlzeiten der Teilnehmer nach der Vergabepraxis der Beklagten zu einem AusschluÄ von der Teilnahme gefļhrt haben, lieÄ sich entscheiden, ob das Verhalten des KlĤgers eine rechtserhebliche Ä∏nderung der VerhĤltnisse herbeigefļhrt hat.

4. Das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen fýr eine Aufhebung der Bewilligungsentscheidung sowie der Rýckforderung kann jedoch offenbleiben, denn der Ablauf der Jahresfrist der §Â§ 48 Abs 4, 45 Abs 4 Satz 2 SGB X erlaubt die Aufhebung des angefochtenen Bescheides allein wegen fehlender Ermessensausýbung. Allerdings hat die BA bei der Anwendung des § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X grundsÃxtzlich kein Ermessen auszuýben. Jedoch ergibt sich das Erfordernis einer Ermessensausübung hier daraus, daà die Beklagte die Mittel für die berufliche Aus- und Fortbildung von Fach- und FührungskrÃxften aus EntwicklungslÃxndern nicht auf der Grundlage eines Gesetzes oder einer dem Gesetz materiell gleichstehenden Rechtsverordnung vergibt, sondern daà â me bereits dargelegt wurde â die durch Vergaberichtlinien geprÃxgte Verwaltungspraxis den rechtlichen Maà stab für die Vergabe der bereitgestellten Haushaltsmittel bildet. Diesem rechtlichen Maà stab kommt nicht dieselbe Verbindlichkeit zu, wie mit Gesetzeskraft ausgestatteten Rechtsvorschriften.

Die in Verwaltungsvorschriften antizipiert niedergelegte Vergabepraxis ist allgemein

dadurch gekennzeichnet, da $\tilde{\mathbb{A}}$ die Entscheidungsma $\tilde{\mathbb{A}}$ st $\tilde{\mathbb{A}}$ »be f $\tilde{\mathbb{A}}$ 1/4r eine Vergabe der Mittel von der Verwaltung selbst gesetzt werden. Abweichend von der Fremdbindung durch ein Gesetz erlaubt die Bindung durch eine Verwaltungs $\tilde{\mathbb{A}}$ 1/4 ρ bung eine $\tilde{\mathbb{A}}$ 1 nderung der Ma $\tilde{\mathbb{A}}$ 1 st $\tilde{\mathbb{A}}$ 2 be durch Schaffung neuer Kriterien, die zB auf im Lauf der Anwendung gewonnenen Erfahrungen der Verwaltung oder der Ver $\tilde{\mathbb{A}}$ 2 nderung von Rahmenbedingungen beruhen kann (Ossenb $\tilde{\mathbb{A}}$ 1/4 ρ 1 in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band III, Das Handeln des Staates, 1996, $\hat{\mathbb{A}}$ 8 65 Rz 52 mwN). Zul $\tilde{\mathbb{A}}$ 2 ssig ist sogar eine f $\tilde{\mathbb{A}}$ 1/4 ρ 4 den betroffenen B $\tilde{\mathbb{A}}$ 1/4 ρ 4 ger nachteilige $\tilde{\mathbb{A}}$ 2 nderung der Verwaltungspraxis aus sachlichen Gr $\tilde{\mathbb{A}}$ 1/4 ρ 4 die Zukunft, soweit die Verwaltung hierbei nach ihrem pflichtgem $\tilde{\mathbb{A}}$ 2 die Zukunft, soweit die Verwaltung hierbei nach ihrem pflichtgem $\tilde{\mathbb{A}}$ 2 aus Ermessen verf $\tilde{\mathbb{A}}$ 2 hrt (BVerwG Buchholz 232 $\tilde{\mathbb{A}}$ 2 aus BGB Nr 29; BVerwG ZBR 1999, 308). Kehrseite der Freiheit der Verwaltung hinsichtlich der Ma $\tilde{\mathbb{A}}$ 1 st $\tilde{\mathbb{A}}$ 2 be bei der Mittelvergabe ist folglich, da $\tilde{\mathbb{A}}$ 1 fortlaufend die Richtigkeit dieser Ma $\tilde{\mathbb{A}}$ 1 st $\tilde{\mathbb{A}}$ 2 be zu hinterfragen ist.

Da̸ die Beklagte zu einer Ã∏nderung der Vergabepraxis aus sachlichen Gründen berechtigt â∏∏ ggf sogar verpflichtet â∏∏ ist, kann bei einer Aufhebungsentscheidung nicht unberĽcksichtigt bleiben. Denn die Verwaltung mu̸ sich mangels Bindung an einschlägige Rechtsnormen fragen, ob sie an den von ihr selbst entwickelten bisherigen Kriterien fýr eine Leistungsgewährung festhält oder ob der Sachverhalt Veranlassung für eine Fortentwicklung der Entscheidungsmaà stà be bietet. Das gilt auch fà 4r die sachgemà A e Reaktion auf planwidrige VerlĤufe langfristiger FĶrderungen, um ggf die aufgewendeten Mittel für die Förderzwecke nicht gänzlich zu verlieren. Dies macht eine Ermessensentscheidung erforderlich. Eine solche Ermessensentscheidung erübrigte sich hier auch nicht deshalb, weil eine Reduzierung des Ermessens auf Null eingetreten ist. Denn der festgestellte Sachverhalt bot gerade Veranlassung der Frage nachzugehen, ob es nicht im Hinblick auf die bereits fA1/4r den KIAxger getätigten Aufwendungen im Sinne einer sparsamen Mittelvergabe zweckmäÃ∏ig gewesen wĤre, MĶglichkeiten einer anderweitigen beruflichen Bildung zu erĶrtern. So ist die Beklagte im ļbrigen auch mit anderen Kursteilnehmern verfahren.

Die Beklagte hat entsprechend ihrem Rechtsstandpunkt im angefochtenen Bescheid kein Ermessen ausgeļbt. Das Fehlen der Ausübung von Ermessen hat die Rechtswidrigkeit des Bescheides zur Folge.

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§ 193 SGG</u>.

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024